

Satzung des Vereins Rockwinzer e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: **Rockwinzer e.V.** im Folgenden nur noch Rockwinzer genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.
- 3) Der Verein führt das Emblem des **Rockwinzers**.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins besteht in der ideellen und materiellen Förderung der Musik. Die Bereitstellung von Musikinstrumenten sowie auch Musikunterricht soll das Interesse der Jugend wecken und fördern. Es werden regionale und überregionale Kontakte zur Musikszene angestrebt.

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:

- 1) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Vielseitigkeit der Jugendarbeit bekannt zu machen, und kulturell zur Mitarbeit anzuregen.
- 2) Unterstützung freizeitpädagogischer Maßnahmen.
- 3) Bereitstellung von Musikinstrumenten, sowie Unterricht an Gitarre, Schlagzeug etc., der von dem Verein zur Verfügung stehenden Lehrkräften erteilt wird.
- 4) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- 5) Maßnahmen zur Herstellung und Unterstützung nationaler und internationaler Begegnungen.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 3) Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Kassenwart.
- 4) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Kassenprüfer geprüft.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Einhaltung der Satzung verpflichten.
- 2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sie sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der um das neue Mitglied ergänzten Mitgliederliste geäußert hat.
- 3) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - a) Vollmitglieder (jährlich sind 15 Arbeitsstunden zu absolvieren)
 - b) Familienvollmitglieder
 - c) Fördermitglieder (es sind keine Arbeitsstunden zu absolvieren).
- 4) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen zur Förderung des Vereins Rockwinzer e.V. Diese haben Stimmrecht und können Mitglied des Vorstandes werden. Fördermitglieder zahlen einen höheren Betrag, welcher in der Finanzordnung festgelegt ist.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, welcher nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann und mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
 - b) Ausschluss; ein Mitglied, welches trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung ein Jahr rückständig bleibt, sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele der Rockwinzer verstößt, kann aus dem Verein vom Vorstand der Rockwinzer ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand mit Beirat dann endgültig.

§ 5 Organe

- 1) Organe der Rockwinzer sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.
- 2) Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied im Rockwinzer e.V. ist.
- 3) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
- 4) Die Organe der Rockwinzer haben die Satzung zu erfüllen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand der Rockwinzer setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) Schriftführer (nach Bedarf)
 - e) den Beisitzern.
- 2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
- 3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder kann für sich allein den Verein vertreten.
- 4) Der Vorstand wird nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung von dieser für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
- 6) Der Vorstand ist wieder wählbar.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, (fern)mündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- 9) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, welche über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.

§ 7 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich in den Beirat gewählt werden.
- 2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen.
- 3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 2.500,- beschließt dieser, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Stimmt der Beirat einem solchen Rechtsgeschäft nicht zu, treffen sich Vorstand und Beirat zu einem Schlichtungsgespräch. Erfolgt dort keine Einigung, ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Der Beirat wird von dem Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden zur erweiterten Vorstandssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angaben der Gründe einberufen.
- 5) Eine Beiratssitzung kann auch unabhängig vom Vorstand, wenn dies seine Mitglieder für wichtig erachten, stattfinden.
- 6) Wird eine Erweiterte Vorstandssitzung von zwei Mitgliedern des Beirates gefordert muss der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende diese einberufen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, welche die Einberufung der erweiterten Vorstandssitzung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Rockwinzer. Ihr gehören alle Mitglieder der Rockwinzer an.
- 2) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres statt. Zusätzlich können weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
- 3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Stunde vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 4) Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Niederschrift zuzustellen.

§ 9 Auflösung

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muß, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung der Rockwinzer oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Lebenshilfe Bad Dürkheim e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Tätigkeiten der Rockwinzer sind ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Bedienstete der Rockwinzer können nicht Vorstandsmitglied der Rockwinzer sein

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Regelungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
- 2) Eine beantragte Änderung oder Ergänzung der Satzung ist mit Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt erst mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung in Kraft. Die Zustimmung erfolgte am 5.4.2008.